

Contributions-Edict, Gegeben zu Güstrow/ Den 22. Septembr. Anno 1679

Güstrow: Scheppel, 1679

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734345992>

Druck Freier  Zugang



17

CONTRIBUTIONS-EDICT,

Gegeben zu Güstrow/
Den 22. Septembr. Anno 1679.



Güstrow
Gedruckt durch Christian Scheppeln.

11

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



Von Gottes Gnaden

Wir Gustaff Adolph / Her-

zog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu

Schwerin / der Lande Rostock und Stargard

Herr / Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten und Verwaltern / Küchenmeistern / auch denen

von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / und sonst allen

Unsern Unterthanen und Verwandten ins
Gemein / nebenst entbietung Unser
gnädigsten Grusses / hiemit
zu wissen :

D wir wol verhoffet / auch nichts Liebers gesehen hätten / als das nach nunmehr durch Verleihung des Höchsten im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation herwieder gebrachten lieben Frieden / Unsere getreue Ritter und Landschafft von der
bis

bishero getragenen schweren Contributions-Last / al-
lerdings hätten können befreyet werden. Weil aber
sich solches annoch unmöglich thun läßt / in dem nicht
allein / wie notorium, der jüngere Nieder-Sächsische
Crenßschluß / und das darin bewilligte fünffache
Triplam noch stehet / sondern auch die gegenwertige
Conjuncturen, da es sonderlich an der Execution
des Friedens noch ermangelt / auch allerseits hohe
Partheyen ihre Vöcker annoch würcklich auff den
Beinen behalten / dergestalt beschaffen / das wir nicht
weniger / wie vorhin / ursache haben vor Unsere Lande
und Leute zu vigiliren ; Daher Wir dann auch Uns
gemüßiget befunden / die vor diesem mit dem Fürstli-
chen Braunsch. Lüneburgischen Hause getroffene des
fensions-Tractaten in gewisser E. E. Ritter und
Landschafft bey neulichem Convocations-Lage gnä-
dig eroffneter Masse / noch auff eine Zeitlang zu con-
tinuiren.

Stehet demnach leichtlich zu ermessen / daß hier-
zu und zu andern E. E. Ritter und Landschafft nicht
unbekandten gemeinen Landes Nothwendigkeiten ei-
ne nicht viel geringere als vorigen Jahres Collecta
nöthig seyn werde ; Wir hoffen und vermeinen jeden-
noch / nachdem Wir aus Liebe und Begierde Unsere
getreue Unterthanen / so viel möglich / zu subleviren,
alles mit Fleiß überlegen lassen / dasern sich kein un-
vermuthliches novum emergens herfür thut / mit
zweyen Dritteln oder zweyen Terminen von vorigem
Jahres Contribution dißmahl außzulangen.

Wann aber die mit vor-hochbesagtem Fürstl.
Hause Braunsch. Lüneburg. Continuirte Tractaten
von

von den 1. Tag Junij dieses Jahres ihren Anfang
genommen / und also schon Vier Monathe bey nahe
darauff verfloffen / so können Wir nicht anders / umb
selbigem Hause mit dem was beliebt und verglichen /
richtig ein zu halten / als obgerogte zwen Terminen
zu Combiniren , und zu abtrag- und erlegung der-
selben den Tag Simonis Judæ, wird seyn der 28.
nächstkünstigen Monaths Octobris, anzusezen.

Befehlen darauff allen und jeden Unsern Unter-
thanen / wie obstehet / gnädigst und ernstlich / daß sie
zwischen dieß und jetztgedachten Tag Simonis Judæ
bey Straffe auff des seumigen Schaden und Kosten
ohnefehlbarlich und ohne fernere Verwarnung erge-
hender Execution ein jeder sein quotam von sothanen
Zwenen hiermit Combinirten Terminen Unserm vor
dißmahl wieder bestelten Einnehmer zu Güstrow / so
viel müglich in harter und Grober Münze einlieffern /
und dabey eine richtige Specification in duplo mit
bringen / davon das eine Exemplar gedachtem Un-
sern Einnehmer zu Güstrow zustellen / und wegen
beschehener Zahlung eine Qvirung von selbigem for-
dern / das andere Exemplar aber an die Einnehme-
re beim Cranz-Kasten zu Rostock übergeben / und da-
selbst justificiren, auch an benden Orten sich einen
Nebenschein geben lassen sollen.

Und haben im übrigen Unsere Beampte wie
auch die vom Adel und andere Landbegüterte / auch
Bürgermeister und Rätthe in den Städten / wegen
Einforderung der Contribution von den Bürgern
und Unterthanen / sich nach dem / was davon in
Unsern

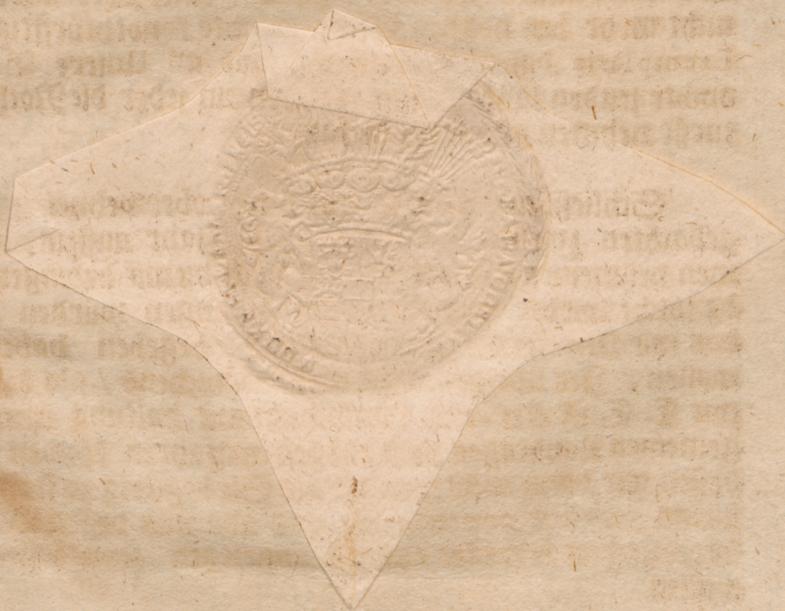
Unsern Edicto vom 2. Decembr. vorigen Jahres g.
Befehlen demnach. vers. Insonderheit aber etc. dis-
poniret / gehorsambst zurichten.

Welches Edictum wir dann auch so wol was den dar-
in enthaltenen Modum contribuendi betrifft / (nur das
wegen beschehener combinirung der zweyen Ter-
minen alles doppelt zu rechnen) als in seinen übrigen
Clausulis wortlichen einhalts anhero wiederholet /
und Uns darauff hiemit bezogen haben wollen Wie
Wir dann auch / wann es vielleicht einer oder ander
nicht mehr bey handen haben möchte / nothdürfftige
Exemplaria davon abdrucken / und an Unsere Be-
ambte senden lassen / von welchen ein jeder die Noth-
turfft nehmen und fordern kan.

Schließlich / ob wir wol / wie oberwehnet / mit
gedachten zweyen Terminen dieß Jahr außzukom-
men vermeinen / so müssen wir doch hiemit bedingen/
da solche wieder verhoffen nicht zulangen würden /
das wir Uns ferner Befugnis nicht begeben haben
wollen; Im übrigen nicht mehr wünschend / als das
wir E. E. Ritter- und Landschafft mit haltung eines
gemeinen Landtages bald mögen wilfahren können /
dessen wir dann nicht weniger als Sie begierig zu seyn/
hiemit publicè contestiren, und also uns dessen Be-
forderung noch weiter eusserst angelegen seyn lassen
wollen.

Uhrkundlich und auff das unter dessen Obiger
Unserer Verordnung ohne einige Säumnüß und Ver-
hinderung gehorsambst nachgelebet werden möge /
haben

haben wir dieselbe durch gegenwertiges Edictum zu
männigliches wissenschaft publiciren und verkündigen
lassen wollen. Wornach ein jeder sich gehorsambst
wird zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit,
welche sonst auff den Fall des Säumsahls und ge-
brauchten Unterschleiffs nicht außbleiben wird / vor-
zusehen wissen. Gegeben unter Unserem Fürstl.
Insiegel in Unserer Residentz Güstrow den 22.
Septembr. Anno 1679.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



von den 1. Tag Junij dieses
genommen, und also schon
darauff verlossen / so können
selbigem Hause mit dem was
richtig ein zu halten / als obge
zu Combiniren, und zu abt
selben den Tag Simonis Ju
nechstkünfftigen Monats Oct

Befehlet darauff allen un
thanen / wie obstehet / gnädigst
zwischen dieß und jetztgedacht
ben Straffe auff des seumigen
ohnsehlbahrlich und ohne ferne
hender Execution ein jeder seit
Zweyen hiermit Combinirten
dismahl wieder bestelten Ein
viel müglich in harter und Gro
und dabey eine richtige speci
bringen / davon das eine Ex
fern Einnehmer zu Güstrow
betchehener Zahlung eine Qv
dern / das andere Exemplar
re beim Crayß-Kasten zu Rot
selbst iustificiren, auch an be
Nebenschein geben lassen solle

Und haben im übrigen
auch die vom Adel und andere
Bürgermeister und Rätbe in
Einforderung der Contributi
und Unterthanen / sich nach

en Anfang
de ben nahe
iders / umb
berglichen /
Terminen
legung der
yn der 28.
setzen.

fern Unter
ch / daß sie
monis Juda
und Kosten
nung erge
n sothanen
Inserm vor
büstrow / so
einlieffern
duplo mit
achtem Un
und wegen
lbigem for
Einnehme
ben / und da
a sich einen

ambte wie
erte / auch
n / wegen
Bürgern
davon in
Unsern

